

6.

6.

¹Die Hochschulen reichen gemäß der Reihenfolge, die in Nr. 1 aufgeführt ist, bis zu je einen Nominierungsvorschlag für die Preisträgerin oder den Preisträger des Anerkennungspreises für vorbildliche Lehre von Lehrbeauftragten bei den jeweiligen Verbänden ein. ²Die Verbände übermitteln dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst spätestens bis Ende Januar des Folgejahres den ausgewählten Nominierungsvorschlag.